

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

BADE- UND SAUNAORDNUNG (Badearena Krems)

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu vermeiden. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ist angehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Betriebsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten sind möglich.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8 Rauchen in der Badearena

Im Hallenbad ist das Rauchen verboten. Ausgenommen sind folgende Raucherplätze im Freien, fixmontierte Aschenbecher sind vor Ort:

- nordöstlicher Bereich des Umganges des Außenbeckens
- östlicher Bereich des Saunahofes

Das Rauchen im Kinderbereich des Sommerbades ist verboten (siehe Beschilderung).

1.9. Haftung der Badeanstalt

(1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

(3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.

(4) Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.

(5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

(6) Mehrwertkarten (Jahres- und Saisonkarten bzw. 10er- und 50er-Block) sind nicht übertragbar.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

(1) Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten und der Aufenthalt im Bad nur in Begleitung von Aufsichtspersonen erlaubt. Aufsichtspersonen sind die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen. Sie sind für das Verhalten der Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

(2) Für die Aufsicht über Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. Erziehungsberechtigte, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) In der Badearena ist das Schwimmen nur mit Badekleidung gestattet (Langehosen, Jeans, etc. sind nicht erlaubt).

(3) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(4) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(5) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

(6) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(7) Rasieren, Haare färben und Haare schneiden ist im gesamten Badebereich verboten.

(8) Abfälle sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (4) Das Mitbringen von Liegestühlen, Ruhebetten, Schwimmkörpern (ausgenommen Schwimmhilfen) udgl. ist in das Hallenbad untersagt, es sei denn, dass eine ausdrückliche Erlaubnis von den Aufsichtsorganen erteilt wurde.
- (5) Das Reservieren von frei zugänglichen Liegestühlen, Bänken udgl. ist nicht gestattet.
- (6) Das Laufen und Ballspielen ist verboten. Das Springen von den Beckenrändern, sowie das Spritzen und das Hineinstoßen in das Schwimmbecken sind verboten. Bei der Bewegung im Becken ist darauf zu achten, dass andere Badegäste in keiner Weise belästigt, gefährdet oder verletzt werden.
- (7) Das Rauchen und Essen ist nur in den hierfür vorgesehenen Bereichen gestattet.

2.7. Sprungbereich

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (5) In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nicht gestattet.

2.8 Rutschenbereich (Langrutsche, Breitrutsche)

- (1) Nachstehende „Rutschmöglichkeiten“ sind möglich: sitzend – Blick nach vorne, Rückenlage – Blick nach vorne, liegend – Blick nach vorne.
- (2) Es sind entsprechende Abstände einzuhalten und der Rutschenauslauf ist sofort zu verlassen. Es ist untersagt, von unten in die Rutsche einzusteigen oder sich während des Rutschens am Rand festzuhalten.
- (3) Stehend und kniend rutschen sowie das Stauen sind verboten.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Rutsche nur in Begleitung einer verlässlichen Aufsichtsperson benutzen.
- (5) Die Hinweise (Beschilderung) bei den Rutschenanlagen sind zu beachten.
- (6) Den Anordnungen des Bäderpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.10. Sauna und Dampfbad

- (1) Die Sauna und das Dampfbad dürfen nur von Personen benutzt werden, die aus gesundheitlicher Sicht dazu geeignet sind (in Zweifelsfällen empfiehlt es sich den Hausarzt zu konsultieren).
- (2) Die Benützung des Saunabereiches ist erst ab 16 Jahren erlaubt.
- (3) In den Saunakammern sind eigene oder Miethandtücher als Sitzunterlage zu verwenden; außerdem darf kein Schuhwerk in den Kammern benutzt werden.
- (4) Die Aufgüsse werden ausschließlich automatisch mit zugelassenen Aufgussmitteln durchgeführt. Das Aufgießen durch Saunagäste ist nicht gestattet.
- (5) Das Betreten der großen Saunakammer unmittelbar vor bzw. nach dem Aufguss ist verboten (Lüftungsphase).
- (6) Vor der Benützung der Tauchbecken bitte duschen.

(7) Den Anweisungen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten. Die Hinweisschilder sind zu beachten.

2.10. Wärmehalle

(1) Die Wärmehalle mit ihren Einrichtungen ist dem Hallenbad zugeordnet. Die Großwasserrutsche mit dem Zielbecken steht nach jeweiliger Anordnung durch die Bäderverwaltung auch den Sommerbadegästen zur Verfügung.

(2) Das Sprudelbecken stellt eine Erholungs- und Entspannungseinrichtung dar, die nur im Sinne dieses Verwendungszweckes benützt werden darf. Es ist auf andere Badegäste besonders Rücksicht zu nehmen und Belästigungen, wie Springen, Stoßen, Lärmen, Spritzen udgl. sind zu unterlassen. Das Betreten bzw. Verlassen des Sprudelbeckens darf nur über die hierfür vorgesehenen Stufen erfolgen.

(3) Die Sitzstufenanlage bildet eine Ruhezone, in der unnötige Bewegung und Lärm vermieden werden soll.

2.11. Benützung von Zusatzeinrichtungen

(1) Tischtennisutensilien können gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.

(2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

(3) Die Solarien sind für Einzelbenützung bestimmt und dürfen nicht zweckfremd benützt werden.

(4) Die Anlagen des Sommerbades dürfen von Hallenbadegästen nur dann betreten werden, wenn dieses in Betrieb ist.

(5) Sommerbadgäste dürfen das Hallenbad nur dann mitbenützen, wenn sie hierfür eine Aufzahlung lt. gültiger Tarifordnung getätigt haben.

(6) Das Ballspielen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt (Beachvolleyballplätze und Ballspielwiese). Auf der Liegewiese ist das Ballspielen verboten.

2.12. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

(1) Wertgegenstände können im Kassenbereich in dafür vorgesehene Wertkästchen gegen Gebühr deponiert werden. Für mitgenommene Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände können beim Bademeister oder an der Kassa abgegeben werden.

(3) Die Rettungs- und Feuerwehzufahren müssen freigehalten werden.

2.13. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige Erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2. 14. Gewerbliche Tätigkeit und Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit und Werbung im Bereich der Badeanstalt ist nicht erlaubt. In bestimmten Fällen kann die Bäderverwaltung auf Anfrage ihre Zustimmung erteilen.

2.15. Datenschutzrechtliche Information

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrolle von Inhabern von Jahres- und Saisonkarten sowie 10er- und 50er-Blöcken ein Referenzfoto an der Badekasse angefertigt wird. Dieses Referenzfoto ermöglicht dem Personal die Kontrolle der Zutrittsberechtigung im Zuge des Durchschreitens des Drehkreuzes. Das Referenzfoto wird nach Ablauf der Gültigkeit der Eintrittskarte gelöscht.

(2) Die Benützung der Badeanlagen setzt die Durchführung der Zutrittskontrolle voraus. Bei Eintrittskarten, welche zu einer mehrfachen Benützung der Badeanlagen berechtigen können zu Verrechnungszwecken sowie zu statistischen Zwecken die Zeitpunkte des Zutritts sowie des Verlassens der Badeanlagen gespeichert und verarbeitet werden.

(3) Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, damit personenbezogene Daten ordnungsgemäß verwendet und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. Für weitere Details dürfen wir auf unsere Datenschutzerklärung, welche auf unserer Website www.krems.at veröffentlicht ist, verweisen.

WIR WÜNSCHEN UNSEREN GÄSTEN EINEN ERHOLSAMEN BADETAG!